

Übersicht über die Meldeanforderungen zum Meldestichtag 31.12.2023 nach der **CRD**

| | REM Benchmarking (REM BM) | REM High Earners (REM HE) | REM Gender Pay Gap (REM GAP) |
|---|--|--|--|
| Anwendungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> (1) CRR-Kreditinstitute, die keiner Gruppe¹ angehören und gemäß § 1 Abs. 3c KWG bedeutend sind. (2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern der Gruppe mindestens ein nach § 1 Abs. 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört. (3) Große Wertpapierinstitute. | <ul style="list-style-type: none"> (1) CRR-Kreditinstitute, die keiner Gruppe¹ angehören. (2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern es sich hierbei um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholding-gesellschaft bzw. die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt. (3) Institute gemäß § 53 Abs. 1 KWG, die das Einlagengeschäft betreiben. (4) Große Wertpapierinstitute. | <ul style="list-style-type: none"> (1) CRR-Kreditinstitute, die keiner Gruppe¹ angehören und gemäß § 1 Abs. 3c KWG bedeutend sind. (2) In Institutgruppen, deren übergeordnetes Institut gemäß § 1 Abs. 3c KWG bedeutend ist, das übergeordnete Unternehmen. (3) In Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen, sofern der Gruppe mindestens ein nach § 1 Abs. 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, das gemessen an den FTE zum Meldestichtag größte CRR-Kreditinstitut. (4) Große Wertpapierinstitute. (5) Weitere CRR-Kreditinstitute auf Aufforderung der BaFin zur Erfüllung der Meldepflichten ggü. der Europäischen Aufsichtsbehörde |
| Formulare | R 01.00; R 02.00; R 03.00; R 05.00; R 09.00; R 10.00; R 11.00; R 12.00.a; R 12.00.b | R 04.00.a; R 04.00.b; R 04.00.c Ggf. R 04.01.a; R 04.01.b; R 04.01.c | R 06.00.a, R 06.00.b |
| Einreichung in Gruppen (Konsolidierung): | <p>Grundsätzlich auf konsolidierter Basis.</p> <p>Ausnahme: Wenn es sich bei dem in DE ansässigen übergeordneten Unternehmen nicht um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt, dann auf teilkonsolidierter Basis.</p> | <p>Auf konsolidierter Basis.</p> <p>Sollte ein Mittleres Wertpapierinstitut mit mind. 1 Einkommensmillionär im aufsichtlichen Konsolidierungskreis sein, sind die Formulare R 04.01.a; R 04.01.b; R 04.01.c ebenfalls von dem übergeordneten Unternehmen abzugeben.</p> | <p>Auf Solo-Ebene für alle überwiegend im Inland tätigen Mitarbeiter.</p> |
| Besonderheit | | Fehlanzeigen nicht mehr erforderlich. | |

¹ Mit Gruppe sind Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen gemeint.

Übersicht über die Meldeanforderungen für die (Mittleren) Wertpapierinstitute zum Meldestichtag 31.12.2023 nach der **IFD**

| | REM Benchmarking (REM BM) | REM High Earners (REM HE) | REM Gender Pay Gap (REM GAP) |
|---|---|---|--|
| Anwendungsbereich | Auf Aufforderung der BaFin: (1) die drei größten Mittleren Wertpapierinstitute und (2) ggf. weitere Mittlere Wertpapierinstitute zur Erfüllung der Meldepflichten ggü. der Europäischen Aufsichtsbehörde. | (1) Mittlere Wertpapierinstitute, die keiner Gruppe angehören. (2) In Gruppen das übergeordnete Unternehmen, sofern es sich hierbei um die höchste Konsolidierungsebene im EWR handelt. ¹ | Auf Aufforderung der BaFin: (1) die drei größten Mittleren Wertpapierinstitute und (2) weitere Mittlere Wertpapierinstitute zur Erfüllung der Meldepflichten ggü. der Europäischen Aufsichtsbehörde. |
| Formulare | R 01.01; R 02.01; R 02.02; R 05.01 | R 04.01.a; R 04.01.b; R 04.01.c | R 06.01.a, R 06.01.b |
| Einreichung in Gruppen: konsolidiert oder Einzelinstitutsebene | Auf konsolidierter Basis. | Auf konsolidierter Basis. | Auf Solo-Ebene für alle überwiegend im Inland tätigen Mitarbeiter. |

¹ Gehört ein Mittleres Wertpapierinstitut einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe nach der CRR an, so ist die Anzeige von dem gemäß CRR übergeordneten Unternehmen einzureichen.